

52.13-641/05-2 V 60

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf dem Grundstück Flur-Nr. 232 der Gemarkung Ellgau**

**Ins Amtsblatt Nr.**

**vom**

## **Bekanntmachung**

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf dem Grundstück Flur-Nr. 232 der Gemarkung Ellgau beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der beantragte Kiesabbau im Nassbereich ist auf einem bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstück geplant. Auf den westlich angrenzenden Grundstücken wurde in der Vergangenheit bereits Trockenkiesabbau durchgeführt. Durch einen weiteren Kiesabbau in diesem Bereich sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Auch auf ein in der Nähe befindliches Bodendenkmal sind keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen, da gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Ausgrabung gewährleistet wird. Nach der Rekultivierung soll ein Landschaftssee für Naturschutzzwecke entstehen. Nahezu das gesamte Grundstück Flur-Nr. 232 der Gemarkung Ellgau wird zu einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche; die Ausgleichsfläche soll als Zielfläche für wiesen- und uferbrütende Vogelarten hergestellt werden.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 13.06.2019  
Landratsamt Augsburg

Peter